



Informationen



→ Seite 3

Ausufernde Standards in der
Kinderbetreuung – wer stoppt
den Bund?

→ Seite 4

Finanzlage der hessischen
Kommunen bietet keinen
Anlass zu Euphorie

→ Seite 8

Impfpflicht gegen Masern -
wie und für wen?

→ Seite 16

Die Qualifizierung zum Kommunalen
Digitalisierungslotsen beim Hessischen
Verwaltungsschulverband – Wegweiser
zu neuen Formen der kommunalen Lei-
stungserstellung

5-6/2019

INHALTSVERZEICHNIS



Titel

Ausufernde Standards in der Kinderbetreuung – wer stoppt den Bund? 3



Finanzen

Finanzlage der hessischen Kommunen bietet keinen Anlass zu Euphorie 4

Staatssekretär Dr. Worms gibt Startschuss zur Überprüfung des Finanzausgleichs 6



Soziales und Integration

Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe 7

Impfpflicht gegen Masern - wie und für wen? 8

Hessisches Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben 9



Bildung, Kinder und Jugend

Umsetzung des DigitalPakt Schule in Hessen beginnt 12



Recht, Personal und Ordnung

Tarifabschluss in Hessen 13

Brexit und Beamtenstatus 14

Neue Satzungen für die Feuerwehr – neue Muster schaffen Rechtssicherheit 15

Die Qualifizierung zum Kommunalen Digitalisierungslotsen beim Hessischen Verwaltungsschulverband – Wegweiser zu neuen Formen der kommunalen Leistungserstellung 16



Umwelt, Bau und Planung

Leitbild Integriertes Wasserressourcenmanagement Rhein-Main veröffentlicht 17

Muster Abfallsatzung überarbeitet 17



Aus dem Städtetag

Gremientermine 18

OB Dr. Schwenke begrüßt Kulturamtsverantwortliche in Offenbach am Main 19

Seminare des Hessischen Städtetages 19

Ausufernde Standards in der Kinderbetreuung – wer stoppt den Bund?

(Hm) Planung soll bekanntlich zur ureigenen Aufgabe der Gemeinden zählen, sagt jedenfalls das Grundgesetz in seinem Art. 28. Im Bereich Bildung, Betreuung und Erziehung gilt das augenscheinlich nicht mehr – oder nicht mehr so ganz. Schon wieder meint der Bund es besser zu wissen und setzt sich an die Stelle der Kommunen. Wer stoppt endlich den Bund in seinem schier unerschöpflichen kreativen Erfinden von Ansprüchen gegen den Staat und kostenintensiven Vorgaben gegen die Gemeinden?

Zu Beginn des Jahres ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiQuTG), im Sprachgebrauch des BMFSFJ „Gute-KiTa-Gesetz“ in Kraft getreten. Unter dem Deckmantel der Ermöglichung bundesweit einheitlicher Qualität schreibt der Bund Maßnahmen vor, die erforderlich sind, damit das Land 412 Mio. EUR pro Jahr bis 2022 abrufen darf. § 2 des Gesetzes zählt dann gleich ein Bündel von Maßnahmen auf, die die einzig wahre Qualität bringen sollen. Welche Mittel dafür und sicher Weiteres nach 2022 bereitgestellt werden, lässt der Bund offen. Dabei stellt er selbst fest, dass der massive Ausbau der Betreuungsplätze – anders als vielfach befürchtet – nicht zu qualitativen Verschlechterungen der Kindertagesbetreuung geführt hat (BT-Drucks. 19/4947).

Ziel des KiQuTG ist nach des Bundes Absicht daher, nachhaltig und dauerhaft die Qualität der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bundesweit weiterzuentwickeln und bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Das sei ein wichtiger Schritt zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für Kinder in Deutschland und zur Umsetzung des Übereinkommens über die



© matka_Wariatka, Fotolia

Rechte des Kindes der Vereinten Nationen. Zugleich sollen damit Eltern bundesweit gleichwertige Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht werden.

Dass sicher der Handlungsbedarf insbesondere auch auf die Gewinnung, Ausbildung, Weiterqualifizierung und die Mitarbeiterbindung von pädagogischen Fachkräften sowie die weitere Qualifizierung und Professionalisierung des Leitungspersonals erstrecken muss, ist richtig, aber nicht neu. Kommunen und Träger brauchen aber diesbezüglich keinen Nachhilfeunterricht des Bundes.

Damit die verbesserte Qualität messbar ist, wird zusätzlich ein immenses Monitoring- und Evaluationsverfahren gleich ins Gesetz geschrieben. Alles jubelt froh bei diesem Verwaltungsaufwand! Keine einzige Fraktion in Bundestag und den Landtagen hat da widersprochen. Das BMFSFJ führt jährlich, erstmalig im Jahr 2020 und letztmalig im Jahr 2023, nach wissenschaftlichen Grundsätzen ein länderspezifisches sowie länder- und handlungsfeldübergreifendes qualifiziertes Monitoring für die Tonne durch. Die Ergebnisse des Monitoring werden in Monitoringberichten

veröffentlicht. Institute und Verlage werden wieder hübsche Bilder und Graphiken aufsetzen – und schon kommt die nächste „Qualitätswelle“.

Das KiQuTG ziele nach Ansicht des Bundes darauf ab, bestehende Unterschiede in der Qualität der Betreuung in den einzelnen Ländern auszugleichen und in ganz Deutschland eine hochwertige Kinderbetreuung sicherzustellen. Interessant aber ist die Begründung für dieses Ziel: „So unterscheiden sich zum Beispiel die Öffnungszeiten in der Kindertagesbetreuung deutlich. Teilweise gibt es Tageseinrichtungen, die bereits vor 6:30 Uhr öffnen und auch am Nachmittag nach 16:30 Uhr noch ein Angebot vorhalten, während andere Einrichtungen erst nach 7:00 Uhr öffnen und vor 16:30 Uhr schließen.“ Der Bund selbst stellt dann aber weiter unten selbst fest, dass es immer eines bedarfsgerechten Angebots an Betreuungsplätzen und passgenauer Betreuungsumfänge bedürfe.

Das kann sich aber nur nach dem sozialräumlichen Bedarf in einer jeden Gemeinde richten. Damit wären wir wieder bei der für Gemeinden so wichtigen individuellen Planung nach § 30 HKJGB angekommen. Es wäre gut, wenn Bundestag und Bundesministerien mal wieder öfter ins Grundgesetz schauen würden.



Finanzen

Finanzlage der hessischen Kommunen bietet keinen Anlass zu Euphorie

(JD) Zur Diskussion im Hessischen Landtag am 15. Mai 2019 zeigte der Hessische Städtetag auf: Die Finanzlage der hessischen Kommunen gibt trotz wachsender Finanzierungssalden und trotz günstiger Steuererträge keinen Anlass für eine euphorische Bewertung.

Anlass für die Stellungnahme des Hessischen Städtetages war eine Besprechung mit Finanzfachabgeordneten des Landtags. Sie diskutierten mit den Kommunalvertretern über den „Kommunalbericht 2018“, den der Präsident des Hessischen Rechnungshofs Dr. Walter Wallmann als Verantwortlicher der „Überörtlichen Prüfung“ vorgelegt hat.

Die strukturelle Unterfinanzierung der hessischen kommunalen Familie, so die Städtetags-Stellungnahme, zeige sich gerade in Zeiten stark aufwachsender Erträge. Wären die Kommunen strukturell gut unterlegt, müssten sie unter den äußeren Umständen die Hürde Haushaltsausgleich viel leichter überspringen können.

Stattdessen sei zu prognostizieren: Schon wenn die kommunalen Erträge auf Normalmaß sinken, wird eine große Reihe von Städten und Gemeinden in Hessen den Haushaltsausgleich nicht mehr schaffen.

Mit seinem Bericht zeigt der Präsident Wallmann das Problem der hessischen Kommunen dankenswert klar auf: „Insgesamt haben trotz der guten Entwicklung von den 448 hessischen Kommunen 113 auch im Jahr 2017 Finanzierungsdefizite im Kernhaushalt, die sich auf zusammen -464 Millionen Euro summierten“.

Zu 2.1 Haushaltssituation (Seiten 18, 19)

Die fachlich zutreffende Darstellung eines wachsenden positiven Finanzierungssaldos der hessischen

Kommunen darf nicht zu einer übersteigerten Hochstimmung führen. Richtet sich der Blick auf die bundesweite Entwicklung, bremst dies jegliche zu günstige Bewertung. Das kommunale Hessen steht zwar bei den Finanzierungssalden nicht mehr wie einst auf den hintersten Rängen. Es belegt im Vergleich der Flächenländer Platz 8. Eine mäßige Position, die eher Anlass zur Sorge als zur Freude gibt.

höchstverschuldet bleiben!

Hinzu kommt: Für die Kommunen fallen in der Zukunft hohe Kassenkreditfolgelasten an. Die Kassenkredite sind zwar getilgt, die Lasten aus den Kassenkrediten für die kommunalen Haushalte bestehen aber teilweise noch jahrzehntelang fort.

		31.12.2018	Finanzierungssaldo	
			Mio. Euro	Euro/EW
			EW	
1	Baden-Württemberg	11.023.425	1.981,9	179,8
2	Thüringen	2.151.205	319,1	148,3
3	Nordrh ein-Westfalen	17.912.134	2.278,4	127,2
4	Brandenburg	2.504.040	306,3	122,3
5	Bayern	12.997.204	1.442,0	110,9
6	Rheinland-Pfalz	4.073.679	444,9	109,2
7	Mecklenburg-Vorpommern	1.611.119	172,7	107,2
8	Hessen	6.243.262	643,6	103,1
9	Schleswig-Holstein	2.889.821	269,8	93,4
10	Sachsen	4.081.308	315,4	77,3
11	Sachsen-Anhalt	2.223.081	154,8	69,6
12	Saarland	994.187	50,0	50,3
13	Niedersachsen	7.962.775	301,9	37,9

Das kommunale Hessen auf Platz 8 bei den Finanzierungssalden. Kein Grund für überschwängliche Freude.

Tabelle. Quelle der Finanzierungssalden: DeStatis, Fachserie 14, Reihe 2 vom 15.4.2019, Tabelle 3.2.3. Einwohnerzahlen zum 31.12.2017.

Das kommunale Hessen bleibt Hochschuldenland

Diese Aussage gilt angesichts der im Bericht ausgewiesenen Investitionskreditlast von 11,84 Mrd. Euro. Dieser Betrag „sichert“ dem kommunalen Hessen den Spitzenplatz – gerechnet je Euro – im Vergleich der Flächenländer. Dies bedeutet: Trotz HESSENKASSE und dem damit verbundenen dem Abgang der im Bezugsjahr 2017 noch vorhandenen und daher im Bericht der Überörtlichen Prüfung dargestellten Kassenkredite werden Hessens Kommunen auch im bundesdeutschen Maßstab

Vergleichsweise gute Steuererträge, aber spärliche Landeszuwendungen

Die hessischen Kommunen stehen zum Ende des Jahres 2017 weiter an der Spitze der Netto-Steuererträge im Flächenländervergleich.

Schaut man auf die Bereinigten Einnahmen 2017 im Flächenländervergleich, so fällt auf, wie spärlich das Land Hessen seine Kommunen ausstattet. Bei den Finanztransfers vom Land für laufende Zwecke und Investitionen liegt das Land Hessen an drittletzter Stelle – mit 1049 Euro/EW

knapp vor dem Saarland und Bayern. Etwas eifertig verteidigt die Überörtliche Prüfung die Landesregierung mit Hinweis auf die Netto-Steuererinnahmen: „Aus diesem Grund konnten die Finanztransfers vom Land mit 1049 Euro je Einwohner geringer als in anderen Ländern ausfallen (Vorjahr: 950 Euro je Einwohner).“ Es ist kein gutes Argument für die Landesregierung, sich gegenüber seinen Kommunen mit der Begründung knausrig zu zeigen, die Kommunen wiesen hohe Steuererträge auf. Das würde bedeuten, dass im Ergebnis das Land am Steuerkuchen seiner Städte und Gemeinden knabbert.

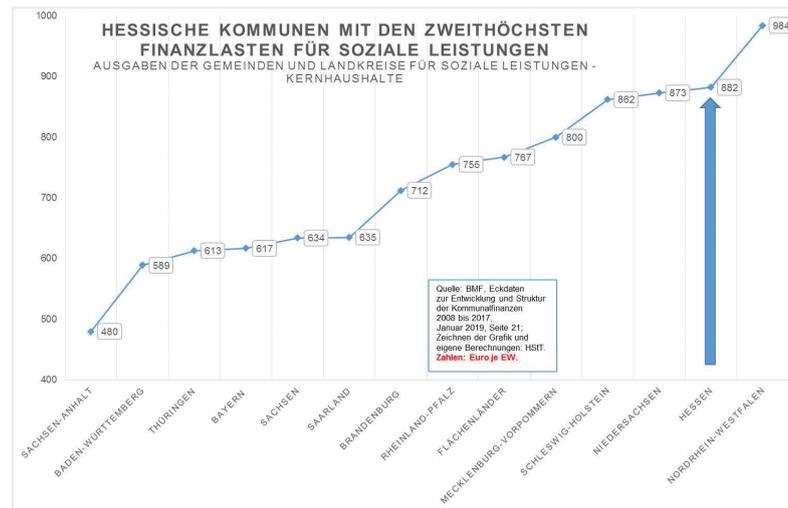
Auch der Vergleich mit anderen Flächenländern gibt kein gutes Bild für Hessen. Baden-Württembergs Kommunen haben nur 111 Euro/EW weniger an Steuererträgen als ihre hessischen Nachbarn, erhalten aber von ihrem Land 296(!) Euro mehr als diese an Finanztransfers.

Dankenswert wappnet die Überörtliche Prüfung mit der von ihr vorgelegten Statistik die hessischen Kommunen gegen jeden Vorwurf, sie würden ihre Einnahmepotentiale nicht ausschöpfen. Bei den Einnahmen aus Gebühren und sonstigen Entgelten liegen sie ebenso wie bei den aus wirtschaftlicher Tätigkeit erzielten Einnahmen am zweitbesten Platz.

Dasselbe gilt auch für die Grundsteuer je Einwohner, bei der das kommunale Hessen mit 185 Euro/EW im Flächenländer-Vergleich nur noch das kommunale NRW vor sich hat (205 Euro/EW). Vorbei sind die Zeiten, in denen die Finanzaufsicht moniert hat, Hessens Kommunen vernachlässigten ihr Ertragspotential bei der Grundsteuer.

Kommunales Hessen an zweiter Stelle bei den Sozialausgaben

Die hessischen Kommunen haben hohe Aufwände /Ausgaben. Dies ist aufgabenbedingt, obwohl Hessens Kommunen ihre Haushalte wirtschaftlich und sparsam führen. Es fällt auf, dass das kommunale Hessen nicht nur am dritten Platz bei den bereinigten Ausgaben 2017



Grafik: Quellenangaben in der Grafik.

unter den Flächenländern liegt. Besonders hoch sind die Transferleistungen an natürliche Personen. Dort gibt nur das kommunale NRW mehr aus.

Um die Transferleistungen näher zu spezifizieren, hat der Hessische Städtetag mit Hilfe der bundesamtlichen Finanzstatistik die Ausgaben für soziale Leistungen analysiert. Die hessischen Kommunen haben danach immer noch die zweithöchsten Finanzlasten für soziale Aufwendungen unter den Flächenländern (882 Euro/EW). Zwar sind die NRW-Kommunen beachtlich davongeeilt, nach einem Abstand zu den hessischen Kommunen von 10 Euro/EW im Jahr 2008 auf 102 Euro/EW im Jahr 2017. Dennoch bleibt es dabei: Die Sicht auf die guten Erträge der hessischen Kommunen darf den Blick nicht darauf verstellen, dass die Städte und Gemeinden in derselben Welle hohe, weitgehend von ihnen nicht zu steuernde Ausgaben haben.

Hessens Kommunen auf schlechtem Platz bei den Sachinvestitionen

Sorgenvoll stimmen die Ausführungen der Überörtlichen Prüfung zu den Investitionsleistungen der hessischen Kommunen. Sie liegen bei 273 Euro/EW und halten nicht den Vergleich zu dem kommunalen Baden-Württemberg (473 Euro/EW) und dem kommunalen Bayern (574 Euro/EW) In Zahlen heißt das: Das kommunale Hessen kann nur 57,7 Prozent dessen finanzieren, was die

BW-Kommunen für Sachinvestitionen aufbringen. Im Vergleich mit dem kommunalen Bayern fällt der Vergleich noch schlechter aus: 47,6 Prozent! Hessens Kommunen investieren je Einwohner weniger als die Hälfte, vergleicht man sie mit ihren bayrischen Nachbarn.

Die Bemerkungen der Überörtlichen Prüfung sind zu euphemistisch, wenn sie darauf verweisen, die Kommunalinvestitionspakete, genannt „KIP I“ und „KIP II“ sowie das Investitionsprogramm der HESSENKASSE würden das Bild „aufhellen“.

Die beiden Programme KIP I und KIP II werden einmalig und verteilt über mehrere Jahre Investitionen in Hessen von gut 200 Euro/EW auslösen. Auch wenn das Land einen kleinen Beitrag zu beiden Programmen zusteuert, werden bundesweit betrachtet alle Kommunen mit zusätzlichen Investitionszuweisungen des Bundes ausgestattet. Seinen traurigen Platz auf der bundesweiten kommunalen Investitionsskala wird das kommunale Hessen daher kaum sehr verbessern können.

Das Investitionsprogramm HESSENKASSE wird einmalig Investitionen von rund 115 Euro/EW in hessenweiter Betrachtung auslösen. Es wird nur den Kommunen zugutekommen, die nicht im Entschuldungsprogramm registriert sind. Den Abstand zu Bayern und Baden-Württemberg macht auch dieses Investitionsprogramm bei weitem nicht wett.

Aktuelle Entwicklungen und Ausblick

Die Erhebungen der Überörtlichen Prüfung beziehen sich in erster Linie auf das Jahr 2017. Beim Blick in die Zukunft geht sie weiter davon aus, dass die vorteilhaften Rahmenbedingungen anhalten. Dies ist sehr

optimistisch. Die Grundeinschätzung, wir lebten in „den aktuell glänzenden Zeiten“ kann man schnell missverstehen. Richtig ist, dass es um die kommunalen Finanzen in diesen Zeiten sehr viel besser steht als Anfang des Jahrzehnts. Im Ganzen gut sind sie selbst heute noch nicht.

Zuviel Gegenwartseuphorie dämpft die mahnenden Worte der Überörtlichen Prüfung, mit denen sie zutreffend darauf hinweist: „Kommunalhaushalte werden in guten und nicht in schlechten Zeiten ruiniert“.

Staatssekretär Dr. Worms gibt Startschuss zur Überprüfung des Finanzausgleichs

(JD) Am frühen Morgen des 13. Mai 2019 gab Finanz-Staatssekretär Dr. Worms im Rahmen der 1. Sitzung des Lenkungsausschusses den Startschuss zu einem Ereignis, das die Beteiligten mehr als zweieinhalb Jahre „Laufzeit“ beschäftigen soll: Das hessische Finanzausgleichsgesetz 2016, vor knapp dreieinhalb Jahren in Kraft getreten, soll auf seine Wirkung überprüft werden. Das Finanzministerium hat das Vorhaben mit einem gängigen Fremdwort gekennzeichnet und auf den Namen „Evaluierung des Kommunalen Finanzausgleichs“ getauft.



© Frank Widmann, HMcF

Staatssekretär Dr. Worms gab den Startschuss für die Evaluierung des Finanzausgleichsgesetzes

Bis zum Ende des Jahres 2020/Anfang 2021 will das Finanzministerium Schwachstellen des geltenden Rechts abgeklopft, die Anliegen der kommunalen Spitzenverbände bearbeitet und manche Regelung vereinfacht haben mit dem Ziel, eine möglichst einvernehmliche Änderung des geltenden Finanzausgleichsrechts zu erlangen. Das Jahr 2021 ist im Wesentlichen dem Gesetzgebungsverfahren gewidmet. Es soll so rechtzeitig abgeschlossen sein, dass das veränderte Recht zum 1.1.2022 in Kraft treten kann.

Zum Auftakt hatte das Finanzministerium die politischen Spitzen der Verbände eingeladen. Den Hessischen Städtetag vertraten Zweiter Vizepräsident Horst Burghardt, Bürgermeister der Stadt Friedrichsdorf, und André Schellenberg, Stadtkämmerer der Stadt Darmstadt.

- Maßgebliches Gremium für den Meinungsbildungsprozess wird der Lenkungsausschuss sein. Dort wird jeweils die Führungsspitze der Verbände vertreten sein, um mit dem Minister über die wesentlichen Themen der Neuordnung zu diskutieren und zu verhandeln.
- Zur Besprechung auf Fachebene ist zeitgleich mit dem Startschuss die Arbeitsgemeinschaft „Evaluierung des Finanzausgleichsgesetzes“ ins Leben gerufen worden. Sie wird unter Vorsitz des für den Kommunalen Finanzausgleich federführenden Referatsleiters Patrik Kraulich die Sitzungen des Lenkungsausschusses vorbereiten.

In der Auftaktsitzung des Lenkungsausschusses unter Vorsitz des zuständigen Abteilungsleiters Damm

begnügten sich die Beteiligten weitgehend mit einer Stoffsammlung. Einig waren sie sich darin, dass das FAG 2016 seine eigentliche Bewährungsprobe noch vor sich hat, weil nicht klar ist, wie das Gesetz in „normalen“ oder gar krisenhaften Zeiten seinen Auftrag erfüllt, die kommunale Finanzausstattung zu sichern. Derart günstige Steuerertragszeiten wie in den drei Auftaktjahren des neuen Gesetzes – 2016 bis 2018 – erwartet offenkundig keiner der Beteiligten mehr.

Die Vertreter des Hessischen Städtetags unterstrichen in der Auftaktsitzung, dass die „Mindestausstattung“ nicht ausreichen werde, um die kommunalen Haushalte ausgleichen zu gestalten. Schmelze der so genannte „Stabilitätsansatz“ ab, sei die notwendige Finanzausstattung der Kommunen nicht mehr gesichert.

Einen wichtigen Punkt der Evaluation wird der Aufwand für soziale Aufgaben bilden. Auf Kreisebene (kreisfreie Städte und Landkreise) drücken vor allem die Finanzlasten für die Kosten der Unterkunft und die stetig steigenden Aufwendungen für die Jugendhilfe. Bei den Städten und Gemeinden haben sich die laufenden Ausgaben für die Kinderbetreuung binnen zehn Jahren mindestens verdoppelt.

In diesem Zusammenhang ist deutlich geworden, dass sich in verdichteten Räumen ein besonderes Prob-

lem der Baulandausweisung ergibt: Die Städte, welche den Wohnungsbau in ihrer Gemarkung fördern, haben hohe Folge-Infrastrukturkosten zu gewärtigen.

Angesichts der enormen Anstrengungen der Städte und Gemeinden, mittels höherer Realsteuerhebesätze ihre Haushalte zu konsolidieren, ziehen die gemeindlichen Verbände an einem Strang. Der Gesetzgeber darf jetzt bei den Nivellierungshe-

besätzen nicht „nachziehen“. Sonst raubt er den Stadtverordnetenversammlungen die Motivation, sich mit Hilfe vor allem der Grundsteuer zukünftig weiter zu konsolidieren.

Sichtbar werden auch mögliche Meinungsunterschiede, die durch intensive Suche nach Lösungen zu beseitigen sind: Die kreisfreien Städte beklagen Stagnation und Rückgang ihrer Schlüsselzuwei-

sungen bei insgesamt steigender Schlüsselmasse. Die Gemeinden des ländlichen Raumes reklamieren einen „Siedlungsindex“, der insbesondere Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen zugutekommen soll.

Das HMdF hat von sich aus die ungelösten Themen in der Finanzausstattung der Sonderstatusstädte, insbesondere deren Kreisumlage auf die Agenda gehoben.

Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe



Soziales
und
Integration

(Hm) Rekordverdächtig in wenigen Monaten haben sich Land, Pflegekassen und Kommunale Spitzenverbände auf eine Rahmenvereinbarung zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe geeinigt, die nun von allen Vertragspartnern unterzeichnet wurde. Getragen war dies von dem Gedanken, den im Elften Buch Sozialgesetzbuch und in der entsprechenden Rechtsverordnung des Landes geregelten Bereich nun schnellstmöglich auf den Weg zu bringen.



© flashpics, Fotolia

Grundlage finden die Leistungen in § 45a SGB XI. Danach tragen Angebote zur Unterstützung im Alltag dazu bei, Pflegepersonen zu entlasten, und helfen Pflegebedürftigen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbstständig bewältigen zu können. Angebote zur Unterstützung im Alltag sind Angebote, in denen insbesondere ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unter pflegefachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit allgemeinem oder mit besonderem Betreuungsbedarf in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen (Betreuungsangebote), Angebote, die der gezielten Entlastung und beratenden Unterstützung von pflegenden Angehörigen und

vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegenden dienen (Angebote zur Entlastung von Pflegenden) und Angebote, die dazu dienen, die Pflegebedürftigen bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt, insbesondere bei der Haushaltsführung, oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen zu unterstützen (Angebote zur Entlastung im Alltag). Mit dieser Vorschrift werden zum Teil Leistungen definiert, die zum größten Teil von den ehemaligen Zivildienstleistenden übernommen wurden.

Als Angebote zur Unterstützung im Alltag kommen in diesem Zusammenhang in Betracht insbesondere

Betreuungsgruppen für an Demenz erkrankte Menschen, Helferinnen- und Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger oder vergleichbar nahestehender Pflegepersonen im häuslichen Bereich, die Tagesbetreuung in Kleingruppen oder Einzelbetreuung durch anerkannte Helferinnen oder Helfer, Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen, Familienentlastende Dienste, Alltagsbegleiter, Pflegebegleiter und Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen.

Angebote zur Unterstützung im Alltag beinhalten die Übernahme von Betreuung und allgemeiner Beauf-

sichtigung, eine die vorhandenen Ressourcen und Fähigkeiten stärkende oder stabilisierende Alltagsbegleitung, Unterstützungsleistungen für Angehörige und vergleichbar Nahestehende in ihrer Eigenschaft als Pflegende zur besseren Bewältigung des Pflegealltags, die Erbringung von Dienstleistungen, organisatorische Hilfestellungen oder andere geeignete Maßnahmen.

Die Angebote müssen über ein Konzept, das Angaben zur Qualitätssicherung des Angebots sowie eine

Übersicht über die Leistungen, die angeboten werden sollen, und die Höhe der den Pflegebedürftigen hierfür in Rechnung gestellten Kosten verfügen. Das Konzept umfasst ferner Angaben zur zielgruppen- und tätigkeitsgerechten Qualifikation der Helfenden und zu dem Vorhandensein von Grund- und Notfallwissen im Umgang mit Pflegebedürftigen sowie dazu, wie eine angemessene Schulung und Fortbildung der Helfenden sowie eine kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung insbesondere von ehren-

amtlich Helfenden in ihrer Arbeit gesichert werden. Bei wesentlichen Änderungen hinsichtlich der angebotenen Leistungen ist das Konzept entsprechend fortzuschreiben.

Die Angebote benötigen eine Anerkennung durch die zuständige Behörde. Dies sind in Hessen die kreisfreien Städte und Landkreise. Die Anträge wurden vom Hessischen Städtetag in ein onlinegerechtes Format gebracht, sodass sie online ausfüllbar sind.

Impfpflicht gegen Masern - wie und für wen?

(Ri) Die Einführung einer Impfpflicht ist derzeit in aller Munde. Sowohl das Bundesministerium für Gesundheit als auch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration haben eigene Konzepte oder Gesetzentwürfe vorgelegt um die Impfquote zu erhöhen.

1. Der Entwurf des Masern-Schutzgesetzes des Bundesgesundheitsministeriums

Wenn der Entwurf des Masern-Schutzgesetzes tatsächlich als Gesetz beschlossen wird, hat er an zwei Punkten erhebliche Auswirkungen auf die Städte und Gemeinden in Hessen: Zum einen sieht er eine erhebliche Ausweitung der Impfpflicht für Personen vor, die in besonders sensiblen Bereichen arbeiten. Zum anderen legt der Gesetzentwurf fest, dass Kinder zukünftig nur noch dann in eine Gemeinschaftseinrichtung wie eine Kita, eine Krippe oder eine Schule aufgenommen werden können, wenn sie einen Impfschutz nachweisen können.

Der erste Strang zielt darauf, die in medizinischen Einrichtungen oder in Gemeinschaftseinrichtungen tätigen Personen besser gegen eine Infektion mit Masern zu schützen. Vereinfacht kann man feststellen, dass der Gesetzgeber alle Beschäftigten, die entweder intensiv mit



Kindern und Jugendlichen oder mit Kranken und daher besonders gefährdeten Personen befasst sind, eindringlich absichern will. Die Impfpflicht dient dabei sowohl dem eigenen Schutz als auch dem Schutz der dort Betreuten. Daher ist der Anwendungsbereich sehr weit gefasst. Medizinische Einrichtungen, für deren Beschäftigte zukünftig eine Impfpflicht gegen Masern gilt, reichen von Krankenhäusern über Tageskliniken bis hin zu Arztpraxen und ambulanten Pflegediensten. Ebenso umfassend definiert der Gesetzentwurf den Begriff der „Gemeinschaftseinrichtung“. Er beinhaltet Kinderkrippen, Kindergärten, Schulen, Horte, Heime und Ferienlager sowie viele Einrichtungen der Jugendpflege.

Der zweite Strang bezieht sich auf die Kinder. Sie sollen erst dann

eine Tageseinrichtung besuchen dürfen, wenn sie die erforderlichen Nachweise über den Impfschutz vorweisen können. Diese Regelung betrifft damit alle Kinder die entweder in eine Krippe, einen Kindergarten oder eine Schule aufgenommen werden sollen oder bereits dort sind.

Beide Ansatzpunkte flankiert der Gesetzentwurf durch eine Bußgeldregelung. Zukünftig kann das zuständige Gesundheitsamt Bußgelder von bis zu 2.500 Euro verhängen gegen

- Beschäftigte die ihrer Impfpflicht nicht nachkommen,
- Eltern die ihre Kinder nicht impfen lassen,
- Einrichtungen die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen oder die Kinder ohne Impfschutz aufnehmen.

2. Der Entwurf einer Integrierten Hessischen Landesimpfstrategie

Am 24.4.2019 konstituierte sich unter Vorsitz von Staatsminister Klose die „Landesarbeitsgemeinschaft Impfen“. Mitglieder dieser Landesarbeitsgemeinschaft sind zahlreiche Organisationen der medizinischen Berufe, die Kostenträger, der Landeselternbeirat, die Landessenorenvertretung und auch die kommunalen Spitzenverbände.

Das Hessische Sozialministerium stellte in der konstituierenden Sitzung seine umfassende Strategie zur Verbesserung des Impfschutzes vor. Die Strategie sieht derzeit insgesamt 10 Module vor, vor allem:

- eine intensivere Impfberatung bei der Schuleingangsuntersuchung,
- regelmäßige Impfbuchkontrollen bei Schülern,
- die Sensibilisierung u.a. von Betriebsärzten für eine Impfbuchkontrolle,
- die Einführung einer hessischen Impfwoche,
- Informations- und Fortbildungsangebote rund um das Thema Impfen.

Im Gegensatz zum Vorgehen des

Bundes legt das Hessische Ministerium den Fokus eher auf Information und Beratung. Diese Aufgaben soll in erster Linie der öffentliche Gesundheitsdienst wahrnehmen, der bereits jetzt in diesen Fragen beratend tätig ist. Die Impfungen werden weiterhin durch die Kinder- oder Hausärztinnen und -ärzte geleistet. Nur in Ausnahmefällen sollen die Mitarbeiter des Gesundheitsdienstes selbst impfen.

3. Was sagen die Städte und Gemeinden dazu?

Der Sonderausschuss Gesundheit des Hessischen Städtetages hat sich in seiner Sitzung vom 14.5.2019 mit beiden Entwürfen befasst. Das Gremium ist zu dem Ergebnis gekommen, dass es den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Infektionskrankheiten durch eine Erhöhung der Impfquote verbessern will. Allerdings mahnt der Sonderausschuss Gesundheit einen realistischen Zeitplan und praxisgerechte Ausgestaltung an. Allein die für das Gesetzgebungsverfahren notwendige Zeit sorgt dafür, dass viel zu wenig Zeit verbleibt. Das Gesetz tritt erst im Herbst dieses Jahres in Kraft. Schon am 31.7.2020 sollen sämtliche Beschäftigte und Kinder überprüft sein. Allein in Hessen müssen

hunderttausende von Personen überprüft werden. Eine Aufgabe die innerhalb weniger Monate nicht zu bewältigen ist.

Der Gesetzentwurf des Bundes will schwerwiegende andere Aspekte des Gemeinwohls berücksichtigen. Er sieht eine strikte, mit Bußgeld bewährte Verpflichtung vor, ein Kind erst dann in eine Einrichtung aufzunehmen, wenn der Impfstatus geklärt ist. Es ist aber undenkbar, ein Kind, das beispielsweise aufgrund einer akuten Gefährdungslage dringend in eine Einrichtung der Jugendhilfe aufgenommen werden muss, nicht aufzunehmen, nur weil der Impfstatus unklar ist.

Besonders negativ fällt auf, dass beide Entwürfe des Bundes und des Landes kein Wort zu den finanziellen Konsequenzen verlieren. Dies akzeptieren die Kommunen nicht, gerade weil es um ein wichtiges gesundheitspolitisches Ziel geht. Die Kommunen dürfen die Kosten für umfangreiche Kontrollmaßnahmen, die Durchsetzung der Impfpflicht und vielfältige Beratungsangebote, nicht alleine tragen müssen. In Hessen müssen die Ämter rund eine Million Personen überprüfen und rund 50.000 Menschen impfen. Es ist völlig undenkbar, dass dies in den Kommunen „nebenbei“ mit erledigt wird.

Hessisches Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben

(Gi) Mit einem eindringlichen Hessischen Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben haben sich Vertreter eines sehr breiten Spektrums der hessischen Zivilgesellschaft an die hessische Öffentlichkeit gewandt. 48 Erstunterzeichner, darunter führende Persönlichkeiten aus Verbänden und Institutionen, kommunalen Spitzenverbänden, Religionsgemeinschaften und Kirchen, Wirtschaft, Gewerkschaften, Wohlfahrt, Sport, Kunst und Kultur, wollen damit ein deutlich vernehmbares Zeichen setzen: Für eine offene, demokratische und solidarische Gesellschaft, die Unterschiede und

#HessischesPlädoyer

**Die Würde des Menschen zu schützen
ist Sinn der Demokratie**

**Hessisches Plädoyer
für ein solidarisches Zusammenleben**

*„Wer aber vor der Vergangenheit die Augen verschließt,
wird blind für die Gegenwart. Wer sich der Unmenschlichkeit nicht erinnern will,
der wird wieder anfällig für neue Ansteckungsgefahren.“*

Richard von Weizsäcker

Vielfalt als Reichtum begreift. Gegen Diskriminierung und Hetze.

Das Auseinandergehen der Schere zwischen Reichtum und Armut und eine Störung des Gerechtigkeitsempfindens führen zunehmend zum Auseinanderfallen des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Das ist ein Nährboden für extremistische Positionen und gefährdet langfristig demokratische Strukturen. Bereits seit einigen Jahren dominieren oftmals drastische und überzogene Darstellungen – oder plumpe Beleidigungen des politischen Gegenübers durch Extremisten. Das Klima wird angespannter – Hass und Hetze werden weiter in die Mitte der Gesellschaft getragen. Die Masse schweigt. Dieses Schweigen ist aufzubrechen. Rassismus und Menschenfeind-

lichkeit drohen auch in Hessen gesellschaftsfähig zu werden. Deshalb gilt es jetzt, die Aufmerksamkeit zu schärfen und sich mit der Gestaltung und der Zukunft unserer Demokratie auseinanderzusetzen.

Die Würde des Menschen zu schützen ist Sinn der Demokratie. Unter dieser Überschrift haben sich Vertreter der Zivilgesellschaft versammelt und das Hessische Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben verfasst und unterschrieben. Die Unterzeichner wollen einen Diskussionsprozess zur Weiterentwicklung unserer Demokratie anstoßen und laden jeden Demokraten in Hessen ein, daran mitzuwirken.

Die Möglichkeit, das Hessische Plädoyer online zu unterzeichnen, ist auf

<http://chnng.it/VybKJ8HBFh> eingerichtet. Unterzeichnungen sind auch per E-Mail möglich: unterzeichnen@hessisches-plaedoyer.de.

Ziel ist, die Unterschriften von einer Million Menschen und 1.000 Organisationen zu erreichen. Es geht aber um mehr. Die Unterzeichner sollen zu einem Netzwerk werden, das sich gegenseitig unterstützt. Dort, wo Grenzen eines guten und fairen Miteinanders verletzt werden, soll sich dieses zu Wort melden, um das Vertrauen der Menschen in eine liberale und offene Demokratie zu fördern.

Als Hessischer Städtetag laden wir alle Kommunalpolitiker und Organe unserer Mitgliedstädte ein, Teil der Bewegung zu werden und das Hessische Plädoyer zu unterzeichnen.

1. Die Würde des Menschen zu schützen ist Sinn der Demokratie. „Die Menschenwürde ist unantastbar“ – dieser Grundsatz ist die erste und oberste Norm unseres demokratischen Staates. Er unterliegt einem absoluten Schutzgebot. Er ist Leitgedanke allen staatlichen Handelns und des gesellschaftlichen Zusammenlebens und ist nach allem, was durch Deutsche an Unmenschlichkeit und Hass geschehen ist, nicht verhandelbar. Es geht um das Recht auf Leben, auf körperliche Unversehrtheit und um Freiheit als Kern der Menschenwürde, aber auch um Gleichheit, Respekt und Teilhabe in unserer Gesellschaft. Unsere Unterschiede und unsere kulturelle Vielfalt begreifen wir als Chance und Reichtum.

2. Gegenwärtig findet eine dramatische politische Verschiebung statt. Rassismus und Menschenfeindlichkeit sind in erschreckendem Maße gesellschaftsfähig geworden. Was gestern noch undenkbar war und als unsagbar galt, wird derzeit Realität. Viele Teile Europas sind von einer nationalistischen Stimmung, von

Ausgrenzung und Entsolidarisierung erfasst. Widerspruch wird gezielt als realitätsfremd diffamiert, solidarisches Handeln von einzelnen Regierungen kriminalisiert. Humanität und Menschenrechte, Religionsfreiheit und demokratischer Rechtsstaat werden offen angegriffen. Es ist ein Angriff, der uns allen gilt.

3. Wir treten für eine offene, demokratische und solidarische Gesellschaft ein und wollen den gesellschaftlichen Zusammenhalt auf der Grundlage von Menschenwürde, Menschenrechten und sozialer Gerechtigkeit fördern. Wir treten jeder Form von Demokratiefeindlichkeit, Hass, Hetze, Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus und Erniedrigung entgegen. Wir wollen noch stärker als bisher die Anerkennung von Verschiedenheit mit dem Engagement gegen Ungleichheit verbinden, in Deutschland, in Europa und weltweit.

4. Wir setzen uns ein für ein offenes, demokratisches und solidarisches Europa, das der

zunehmenden sozialen Ungleichheit stärker als bisher entgegenarbeitet. Wir verteidigen das Recht auf Leben und das Recht auf Schutz und Asyl. Wir engagieren uns für ein Europa, das sich auch seinem kolonialen Erbe stellt und seiner Verantwortung für eine solidarische Weltgesellschaft gerecht wird. Gerade in der Zeit der Krise gibt es keinen anderen Weg als die Solidarität zwischen den Menschen.

5. Wir wollen beitragen zu einem zukunftsfähigen Verständnis unserer Demokratie, das sich für bisher ausgeschlossene Menschen öffnet. Wir wollen neu verhandeln, was ein gutes demokratisches Miteinander ausmacht – ohne zum Beispiel Menschen mit Flucht- oder Migrationsgeschichte auszuschließen. Wir setzen uns für eine demokratische und gewaltfreie Streitkultur ein. Und wir schreiten ein, wenn die Grenzen eines guten, fairen und demokratischen Miteinanders verletzt werden.

Wir verpflichten uns, einen Diskussionsprozess zur Weiterentwicklung unserer Demokratie anzustoßen und mitzutragen. Dabei stehen wir ein für Ehrlichkeit – auch gegenüber Feh-

lern, die im Miteinander einer sich schnell verändernden Gesellschaft gemacht werden. Wir sehen dieses Hessische Plädoyer als Auftakt eines Prozesses. Wir wünschen uns,

dass sich eine breite demokratische Mehrheit unseres Landes daran beteiligt.

Erstunterzeichner/-innen:

- Agai, Prof. Dr. Bekim
Direktor, Akademie für Islam in Wissenschaft und Gesellschaft (AIWG), Goethe-Universität Frankfurt am Main
- Ahrend, Prof. Dr. Klaus-Michael
Vorstand, HEAG Holding AG
- Alinaghi, Dr. Yasmin
Geschäftsführerin, Der PARITÄTISCHE Hessen
- Bauz, Gerd
Vorstand, Martin-Niemöller-Stiftung
- Becker, Torsten
Stellvertretender Vorsitzender, Sozialstiftung des Hessischen Fußballs
- Beger, Florian
Landesgeschäftsführer, Aidshilfe Hessen e.V.
- Cakir, Prof. Dr. Naime
Sozial- und Religionswissenschaftlerin
- Clausen, Dr. Harald
Vorstand, Diakonie Hessen
- De La Rosa, Dr. Sybille
Projektleitung, Diakonie Hessen
- Di Benedetto, Corrado
Stellvertretender Vorsitzender, agah-Landesausländerbeirat
- Domnick, Thomas
Ehemaliger Diözesancaritasdirektor, Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.
- Droste, Martina
Schauspiel Frankfurt, Leiterin Junges Schauspiel
- Dulige, Jörn
Oberkirchenrat, Leiter des Evangelischen Büros Hessen am Sitz der Landesregierung
- Foraci, Ulrike
Geschäftsführerin, agah-Landesausländerbeirat
- Fünfsinn, Prof. Dr. Helmut
- Gern, Dr. Wolfgang
ehemaliger Vorstandsvorsitzender der Diakonie Hessen
- Gieseler, Stephan
Geschäftsführender Direktor, Hessischer Städtetag
- Gülegen, Enis
Vorsitzender, agah-Landesausländerbeirat
- Hafenegger, Prof. Dr. Benno
Erziehungswissenschaftler, Philipps-Universität Marburg
- Hammann, Torsten
AWO Bezirksverband Hessen-Süd e.V., Generalbevollmächtigter des Verbandes und seiner Gesellschaften
- Hilligardt, Prof. Dr. Jan
Direktor, Hessischer Landkreistag
- Jehn, Dr. Alexander
Direktor, Hessische Landeszentrale für politische Bildung
- Jost, Wilhelm
Vorsitzender, AWO Hessen-Süd
- Karabörklü, Atilla
Landesvorsitzender, Türkische Gemeinde Hessen Bundesvorsitzender, Türkische Gemeinde in Deutschland
- Karg, Michael
Vorsitzender, Martin-Niemöller-Stiftung e.V.
- Klärner, Jörg
Diözesancaritasdirektor, Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.
- Knapp, Wilfried
Vorstand, Diakonie Hessen
- Latasch, Prof. Dr. Leo
Vorstandsmitglied, Jüdische Gemeinde Frankfurt Vorstandsmitglied, Zentrale Wohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (ZWST)
- Latzel, Dr. Thorsten
Direktor, Evangelische Akademie Frankfurt
- Möller, Nils
Vorstandsvorsitzender, Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V., DRK -Landesverband Hessen
- Neumann, Daniel
Direktor, Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen
- Pax, Dr. Wolfgang
Leiter des Kommissariats der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen
- Praml, Willy
Regisseur und Leiter des Theater Willy Praml
- Reuß, Stefan
Vorsitzender, Sozialstiftung des Hessischen Fußballs
- Rudolph, Michael
Vorsitzender, DGB Hessen-Thüringen
- Schelzke, Karl-Christian
Geschäftsführender Direktor, Hessischer Städte- und Gemeindebund
- Scherenberg, Timmo
Geschäftsführer, Hessischer Flüchtlingsrat
- Schmidt, Michael
Geschäftsführer, Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Hessen-Nord
- Stathopoulos, Alexandros
Geschäftsführung Region Frankfurt, Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.
- Stöcker-Zafari, Hiltrud
Bundesgeschäftsführerin, Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.
- Stöhr, Prof. Dr. Martin
Theologe
- Valentin, Prof. Dr. Joachim
Direktor, Haus am Dom Frankfurt
- Venske, Dr. Regula
Präsidentin, PEN Deutschland
- Viktora, Ralf
Stellvertretender Vorsitzender, Sozialstiftung des Hessischen Fußballs
- Wagner, Dr. Thomas
Studienleiter, Haus am Dom, Katholische Akademie Rabanus Maurus
- Wallmann, Dr. Walter
- Witt, Sandro
Stellvertretender Vorsitzender, DGB Hessen-Thüringen
- Zimmermann-Freitag, Michael
Regionalgeschäftsführer, Der PARITÄTISCHE Hessen



Bildung, Kinder und Jugend

Umsetzung des DigitalPakt Schule in Hessen beginnt

(Oe) Der in der Koalitionsvereinbarung vorgesehene „Hessische DigitalPakt Bildung“ muss inhaltlich mit dem zwischen Bund und Ländern geschlossenen „DigitalPakt Schule 2019 bis 2023“ abgestimmt sein. Darin waren sich der Hessische Kultusminister Lorz und die Mitglieder des Schul- und Kulturausschusses in der Sitzung am 11. April 2019 in Kelsterbach einig. Der Fachausschuss konnte sich zeitnah zu Gesprächsergebnissen vom Vortrag positionieren, als unter Federführung von Staatssekretär Dr. Worms (HMdF) die Staatssekretäre Lösel (HKM) und Burghardt (Staatskanzlei/Geschäftsbereich Digitale Strategie) den Plan des Landes zur Umsetzung des DigitalPakts in Hessen darlegten. Zu keinen zeitlichen Verzögerungen soll es kommen, weil die Umsetzung des DigitalPakt Schule noch eines Gesetzes und einer Förderrichtlinie bedarf.

So ist der Schul- und Kulturausschuss prinzipiell damit einverstanden, dass die Landesregierung im Zeitraum 2019 bis 2023

- die DigitalPakt-Mittel des Bundes für Hessen von insgesamt rund 372 Mio. Euro (Königsteiner Schlüssel) in Höhe von 330 Mio. Euro an die hessischen Schulträger nach dem Verteilkriterium „Schülerin/Schüler“ zur Etablierung sowie Optimierung der digital technischen Infrastruktur sowie der Lehr-Lern-Infrastruktur auskehrt.



Schulsausschuss in Kelsterbach: Mittel aus DigitalPakt beschleunigt an hessische Schulen. Vierter von links Ausschussvorsitzender StR Weiß, Sechster von links StMin Prof. Dr. Lorz, Gastgeber BM Ockel, Vierter von rechts

- die kommunalen Schulträger einen Eigenanteil von 110 Mio. Euro erbringen, wobei das Land seinerseits die Tilgung in Höhe der Hälfte, also 55 Mio. Euro, übernimmt. Dabei wird davon ausgegangen, dass das Land für seinen Anteil die Zinsen trägt und auch die Zinsen für den kommunalen Anteil ausgleicht. Es wird erwartet, dass der mit der Umsetzung verbundene Aufwand, insbesondere die Personalkosten durch die Eigenmittel der Landes und der Kommunen (110 Mio. Euro) finanziert werden.
- die WI-Bank mit der Abwicklung der DigitalPakt-Mittel beauftragt wird, wobei das für die Dienstleistung der WI-Bank anfallende Entgelt das Land übernimmt.

Die Mittel werden vorab kontingentiert, d.h. sie sind zwar zu beantragen, ein „Windhund-Verfahren“ ist aber ausgeschlossen.

Die Vorstellungen der Landesregierung sind als vertretbarer Kompromiss einzustufen.

Angesichts der immensen Investitionen, welche die Schulträger aus eigenen Haushaltsmitteln für den digitalen Ausbau ihrer Schulen geleistet haben und noch leisten müssen, ist der Anteil des Landes zwar bescheiden. Verglichen mit der bisherigen Digitalförderung (2,75 Mio. Euro/Jahr unverändert seit 2001) im Rahmen der Vereinbarung Schule@Zukunft bedeuten 11 Mio. Euro für rund 2000 hessische Schulen immerhin eine gewisse Anhebung. Aus diesem Grund hat der Städtetag gefordert, dass das Land sein finanzielles Engagement erheblich steigert, wenn ab 2024 die Bundesmittel entfallen. Die Bertelsmann-Stiftung spricht von einer milliarden schweren Daueraufgabe für die Schulträger. Deshalb muss auch das Hessische Schulgesetz aus der „analogen Kreidezeit“ und die Landesförderung an die Strukturen des digitalen Klassenzimmers des IT-Zeitalters angepasst werden. Das Entlanghangeln an Programm-Vereinbarungen wie über das 2019 auslaufende Programm Schule@Zukunft mit den Schulträgern wird der technik- und personalintensiven Daueraufgabe nicht gerecht.

Die Zulassung von eigenen digitalen Endgeräten der Schülerinnen und

Digitalmittel Bund	372 Mio. Euro
Vorabzug nach Bundesrecht	42 Mio. Euro
Mittel für hessische Schulen	330 Mio. Euro
Eigenanteil Schulträger (add on)	110 Mio. Euro
zu tilgen Schulträger	55 Mio. Euro
zu tilgen Land	55 Mio. Euro
DigitalPakt-Mittel	440 Mio. Euro

Abbildung zu Finanzierungsvorstellungen der Landesregierung – Umsetzung DigitalPakt; Quelle: HMdF

Schüler („Bring your own device“) soll nach der Koalitionsvereinbarung in die Regelungskompetenz der Schule gegeben werden. Dies ist aus Schulträgersicht nur konsequent. Wenn das Tablet im digitalen Klassenzimmer das Schulbuch in der Hand der Schüler ersetzt, hat nach der in Hessen bestehenden Lernmittelfreiheit (§§ 153,10 HSchulG) das Land den Schülern Lernmittel – dann Tablets statt Bücher – unentgeltlich zum Gebrauch zu überlassen bzw. den Einsatz der digitalen Endgeräte zu regeln. Der Schulträger ist lediglich für die sog. Lehrmittel der Lehrerschaft zuständig Kostenträger, also für das Whiteboard statt der Erdkundekarte.

Kommunalrelevante Gesichtspunkte der Bund-Ländervereinbarung DigitalPakt Schule

- In sog. Bekanntmachungen (Förderrichtlinien) regeln die Länder die Vergabe der Mittel an die Schulträger und legen Kriterien und Verfahren zur Bewertung von Anträgen fest.
- Die Förderfähigkeit von Investitionen an Schulen einschl. Planung, Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme (Integration, Umsetzung und Installation) sieht neben Vernetzung, Serverlösungen, Lernplattformen, Cloudangeboten, Anzeige- und Interaktionsgeräten auch schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets) als förderfähig an mit höchstens 20 % des Gesamtinvestitionsvolumens oder 25.000 Euro je einzelner Schule. Wegen der in Hessen geltenden Lernmittelfreiheit und der Einstufung von Tablets als Lernmittel ist



© kamasigns, stock.adobe.com

hier das Land besonders gefordert.

- Schulen selbst können keinen Antrag stellen. Sie haben ihre Bedarfe an den jeweiligen Schulträger zu melden. Diese bündeln die Anträge der Schulen in einem oder mehreren Förderanträgen.
- Voraussetzung für die Beantragung von Mitteln ist die Vorlage eines technisch-pädagogischen Konzeptes der Schule (Medienentwicklungspläne). Ohne entsprechendes Konzept soll keine Ausstattungshilfe erfolgen nach dem Grundsatz Technik folgt Pädagogik.
- Das von den Ländern auszustellende Antragsverfahren muss ein abgestimmtes Konzept des Antragstellers vorsehen. Betrieb, Wartung und IT-Support muss sichergestellt sein. Anlage 2 der Bund-Ländervereinbarung enthält dafür ein Muster für die Bestätigung (Level 1-3, Personal des Schulträgers, des Landes, externer Dritter).
- Die Vernetzung innerhalb des Schulgebäudes sowie zwischen mehreren Schulbauten auf demselben Schulgelände und die

WLAN-Ausleuchtung können aus dem DigitalPakt finanziert werden. Der Glasfaseranschluss für Schulen dagegen nicht.

Er kann aus anderen Programmen unterstützt werden, wie der Gigabitstrategie des Ministeriums für Digitale Strategie und Entwicklung. Im März 2019 waren nach einer Pressemitteilung des Kultusministeriums 1.256 Schulen bzw. Schulstandorte mit Glasfaser angeschlossen oder im laufenden Ausbau. Das entspricht fast zwei Dritteln aller Schulen in Hessen. Auf Bitten des für die digitale Ausstattung der Klassenzimmer federführend verantwortlichen Kultusministeriums hat der Städtetag im Mai 2019 eine Abfrage zum Stand der vorhanden und geplanten Breitbandanbindung hessischer Schulen bei den Schulträgern unterstützt. Der status quo wird damit festgehalten, weitere notwendige Schritte auch.

Letztlich maßgeblich ist aber, dass Lehrer in der Lage sind, das digitale Klassenzimmer pädagogisch gewinnbringend zugunsten der Schülerinnen und Schüler einzusetzen.

Tarifabschluss in Hessen

(Ba) Das Land Hessen hat sich mit den Gewerkschaften am 29. März 2019 auf einen Tarifabschluss verständigt. Dieser sieht im Wesentlichen vor:

Erhöhung der Tabellenentgelte um insgesamt 8 v.H.

- zum 1. März 2019 und zum 1. Februar 2020 um jeweils 3,2 v.H.
- ab dem 1. Januar 2021 um weitere 1,4 v.H.

- Laufzeit: 33 Monate (bis 30. September 2021)

Die Ausbildungsentgelte sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten werden zum 1. Ja-



Recht,
Personal
und
Ordnung

nuar 2019 und zum 1. Januar 2020 um einen Festbetrag von jeweils 60 Euro erhöht. Der Urlaubsanspruch wird auf 30 Tage (zuvor 29 Tage) für Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten festgelegt.

Der Tarifabschluss gilt für die Angestellten des Landes Hessen. Für die Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wurde vereinbart (VII. der Tarifeinigung):

„Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass die in diesem Eckpunktepapier vereinbarten Einkommensverbesserungen durch den Gesetzgeber auch auf die Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zeitgleich und systemgerecht im Volumen von 3,2 v.H. (1. März 2019)



© Marco2811, Fotolia

3,2 v.H. (1. Februar 2020) und 1,4 v.H. (1. Januar 2021) übertragen werden. Eine Kompensation über eine Einfrierung der Sonderzahlung findet nicht statt. Für Anwärtnerinnen und Anwärtner erfolgt anstelle eines Festbetrags eine entsprechende lineare Anpassung

in gleicher Höhe wie für die Beamtinnen und Beamten jeweils zum 1. Januar 2019, 2020 und 2021. Die Hessische Landesregierung strebt dazu, vorbehaltlich der Rechte des Parlaments, ein Gesetzgebungsverfahren an, das die gesetzlichen Beteiligungsrechte wahrt.“

Brexit und Beamtenstatus

(Ba) Um zu verhindern, dass Beamtinnen und Beamte mit ausschließlich britischer Staatsangehörigkeit bei einem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union zwingend kraft Gesetzes aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit entlassen sind, wurde das Beamtenstatusgesetz durch das Gesetz zur Änderung des Beamtenstatusgesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sowie weiterer dienstrechtlicher Vorschriften geändert.



© peterschreiber.media, stock.adobe.com

Durch die Neufassung des § 22 Abs. 1 BeamtStG wird die Möglichkeit eröffnet, Beamtinnen und Beamten, die nicht mehr über eine der in § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG genannten Staatsangehörigkeiten verfügen, im Beamtenstatus zu halten: Ausnahmen nach § 7 Abs. 3 BeamtStG können nunmehr auch nachträglich (d.h. nach der Ernennung) zugelassen werden. Wichtig ist, dass die Entscheidung in jedem Fall vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs

aus der Europäischen Union getroffen wird.

Für die ehrenamtlichen Beigeordneten der Kommunen gelten abweichende Regelungen: Für sie gilt gem. § 39 a Abs. 2, § 33 und § 40 Abs. 8 HGO, dass mit dem Verlust der Wahlbarkeit, die an die deutsche Staatsangehörigkeit oder an die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates geknüpft ist, die Rechtsstellung als

Beigeordneter und in der Folge dessen auch das Ehrenbeamtenverhältnis (kraft Gesetzes) endet. Insofern ist die Rechtslage für die ehrenamtlichen Beigeordneten nicht anders als für die kommunalen Mandatsträger. Für diese gilt Art. 28 Abs. 1 GG, wonach bei Kommunalwahlen nur Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, aktiv und passiv wahlberechtigt sind.

Neue Satzungen für die Feuerwehr – neue Muster schaffen Rechtssicherheit

(Ri) Bei der Feuerwehr denkt man in erster Linie an die klassischen Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe. Weniger im Fokus der Öffentlichkeit steht die Frage, wie die Feuerwehr eigentlich intern organisiert ist und auf welcher Rechtsgrundlage die Gebühren abgerechnet werden. Aber auch diese Satzungen sind wichtig und müssen regelmäßig überprüft werden.

Um den Kommunen die Arbeit zu erleichtern hat der Hessische Städtetag gemeinsam mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und dem Landesfeuerwehrverband ein neues Satzungsmuster entwickelt. Die Fachabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und die Städte Wiesbaden, Offenbach am Main, Hanau und Taunusstein haben diese Arbeit tatkräftig unterstützt.

Neue Feuerwehrsatzung

Die Satzung über die freiwillige Feuerwehr sieht eine Vielzahl von wichtigen Änderungen vor, die durch praktische Bedürfnisse, Entscheidungen der Gerichte oder Änderungen des HBKG notwendig geworden sind. So enthält die neue Feuerwehrsatzung eine explizite Gleichstellungsregelung und die Anzeigepflichten der Mitglieder der Feuerwehr sind präzisiert. Darüber hinaus wurden die Regelungen über die Aufnahme in die Feuerwehr und die Entlassung aus der Feuerwehr ergänzt. Die wohl wichtigste Änderung ist die Freigabe der Altersgrenze für die Wahl zum Gemeindebrandinspektor / zum Stadtbrandinspektor. Die in der alten Fassung vorgesehene Wählbarkeitsvoraussetzung, dass die Wahlbewerber/-innen das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben dürfen, ist entfallen. Allerdings bleibt es auch zukünftig eine wichtige Aufgabe der Feuerwehr und der Gemeinde, für einen rechtzeitigen Übergang der Verantwortung zu sorgen.



© Gerhard Seybert, stock.adobe.com

Hauptamtliche Stadtbrandinspektore/-innen

Eine der wichtigsten Folgen der letzten Änderung des HBKG ist die neu geschaffene Möglichkeit, in allen Städten und Gemeinden einen hauptamtlichen Stadt- oder Gemeindebrandinspektor zu beschäftigen. Um die Kommunen die diese Möglichkeit ergreifen wollen zu unterstützen, besteht jetzt auch eine Variante der Feuerwehrsatzung, die alle notwendigen Regelungen trifft. Diese wird durch zahlreiche Hinweise zu den Entscheidungen ergänzt, die die Stadt im Voraus treffen muss. Beispielsweise ist es notwendig zu entscheiden, welches Tätigkeitsspektrum die zukünftige Stadtbrandinspektorin / der zukünftige Stadtbrandinspektor abdecken soll. Ist es eher ein feuerwehertechnisches Einsatzprofil oder liegt der Schwerpunkt auf der Organisation der Verwaltungsaufgaben im Hintergrund? Von dieser Entscheidung hängen die Stellenbeschreibung und auch der rechtliche Status der neuen hauptamtlichen Kraft ab.

Feuerwehrgebührensatzung

Schließlich war es auch notwendig die Feuerwehrgebührensatzung zu überarbeiten. Zum einen muss diese – wie auch jede andere Gebührensatzung – regelmäßig überprüft und an die aktuelle Kostenentwicklung angepasst werden. Zum anderen gab es zahlreiche Änderungen im HBKG

die auch in den örtlichen Satzungen umgesetzt werden müssen. Zu denken ist nur an das automatische Notrufsystem eCall. Kommt es bei Nutzung dieses Systems zu gebührenpflichtigen Einsätzen, besteht jetzt eine Möglichkeit die Kosten abzurechnen. Das wichtigste Element des neuen Satzungsmusters ist die Berechnung des landesweiten Durchschnittswerts der Einsatzstunde. Nach unseren Berechnungen ist die durchschnittliche freiwillige Feuerwehr in Hessen jetzt 142 Stunden pro Jahr im Einsatz. Darüber hinaus hat der Städtetag die durchschnittlichen Kosten für die Einsatzkräfte der freiwilligen Feuerwehr neu berechnet und kommt zu einer Erhöhung um 10 %.

Anpassungsbedarf vor Ort

Der Hessische Städtetag empfiehlt allen Städten und Gemeinden in Hessen die Anpassung ihrer Satzungen. Da die Satzungsmuster jeweils an die Verhältnisse vor Ort angepasst werden müssen und gerade bei der Feuerwehrgebührensatzung noch umfangreiche Berechnungen zu den Gebäudekosten und den Fahrzeugen notwendig sind, wird die Beratung und Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung noch ein wenig Vorbereitungszeit benötigen. Notwendig sind die neuen Satzungen aber in jedem Fall.

Die Qualifizierung zum Kommunalen Digitalisierungslotsen beim Hessischen Verwaltungsschulverband – Wegweiser zu neuen Formen der kommunalen Leistungserstellung

(Gi) Alle Gebietskörperschaften in Hessen sind verpflichtet, bis zum 31.12.2022 ihre Dienstleistungen ihren Bürgern online anbieten zu können. Nicht nur deshalb ist die Zukunft der Verwaltung digital – noch digitaler als bisher. Es gibt nur noch wenige Modernisierungs- und Veränderungsprojekte in den Behörden, die keinen Bezug zu Informations- und Kommunikationstechnologien und damit eine digitale Grundlage haben.

Sowohl die technische als auch die organisatorische Unterstützung derartiger Projekte steht im Mittelpunkt vieler Vorhaben mit der Fragestellung, wie können Verwaltungen ihre Leistungen und die damit verbundenen Prozesse effektiver und effizienter gestalten sowie viele Bereiche der Stadtgesellschaft mit digitalisierten Services unterstützen. Die Möglichkeiten der Digitalisierung werden deshalb zukünftig zum Querschnittsthema in jeder kommunalen Gebietskörperschaft. Sie entscheidet über die Zukunftsfähigkeit unserer Dörfer, Gemeinden und Kreise sowie über die Perspektiven der dort lebenden Menschen und der Wirtschaftsbetriebe. Die zentrale Frage ist, wie Kommunen die Potenziale der Digitalisierung nutzen können, um ihr Leistungsportfolio der Daseinsfür- und -vorsorge mittels Digitalisierung zu unterstützen.

Damit Kommunen diese Veränderungsprozesse zielgerichtet angehen können, bietet der Hessische Verwaltungsschulverband an allen Standorten das Seminar „Der Kommunale Digitalisierungslotse“ für Führungskräfte und Beschäftigte aus Organisations-, IT- und Fachbereichen mit Digitalisierungs- und E-Governmentaufgaben, Mitarbeitende aus Projektgruppen zur Einführung von E-Government und



digitalen Services, Digitalisierungslotsinnen und Digitalisierungslotsen sowie Beschäftigte in der Organisationseinheit des CDO an.

Die Qualifizierung zum „Digitalisierungslotsen“ ist ein bedeutsamer Schritt für Ihre Kommune, sich der anstehenden Aufgabe der Digitalisierung kommunaler Dienstleistungen zu nähern. Der Digitalisierungslotse soll innerorganisatorisch aber auch zur Stadtgesellschaft hin das Thema Digitalisierung verbinden und die Basis dafür schaffen, dass ein Netzwerk über Organisationsgrenzen hinweg entsteht.

Inhalte des Seminars sind u.a.:

Digitalisierung der Gesellschaft und Wirtschaft

Megatrends der gesellschaftlichen Veränderungen durch Digitalisierung, Vernetzung, Mobilität, Individualisierung, Entgrenzung, Smartifizierung
Herausforderungen durch die Digitalisierung
Eckpunkte einer Digitalisierungsstrategie und Handlungsfelder für eine Kommunale Digitale Agenda mit den Bereichen Verwaltung, Gesundheit, IT-Infrastruktur, Handel, Energie und Umwelt, Sicherheit, Gesellschaft, Datenplattform, Mobilität, Bildung

Digitalisierung der Verwaltung – E-Government

Die Verpflichtungen der Gemeinden aus diesen Gesetzen
Marketing für E-Begriffsklärung: E-

Government, Open Government, Open Data, E-Partizipation
Die rechtlichen Grundlagen für E-Government
Die E-Governmentgesetze des Bundes und der Länder
Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (OZG)
Governmentservices

Veränderungen, Risiken oder Chancen?

Change-Management – Grundlagen, Rahmenbedingungen
Der Mensch im Veränderungsprozess
Phasen einer Veränderung
Erfolgsfaktoren für Veränderungsprozesse und Kommunikation von Veränderungsprozessen, die Menschen mitnehmen und begeistern

Unter dem folgenden Link finden Sie weitere Erläuterungen zum Seminar: <http://www.iks-hagen.de/index.php/e-government/digitalisierungslotse>.

Anmeldungen können Sie gern vornehmen unter <https://www.hvsv.de/seminare> oder direkt bei den Verwaltungsseminaren in Hessen, das Seminar kann auch als Inhouse-Seminar in Ihrer Kommune durchgeführt werden.

Leitbild Integriertes Wasserressourcenmanagement Rhein-Main veröffentlicht



Umwelt,
Bau und
Planung

(Sw) Das Hessische Umweltministerium hat das Leitbild für ein Integriertes Wasserressourcenmanagement Rhein-Main (kurz: IWRM) veröffentlicht.

Zentrale Zielsetzungen des Integrierten Wasserressourcen-Managements (IWRM) Rhein-Main sind:

- der vorsorgende Schutz der Wasserressourcen,
- die langfristige Sicherstellung der Wasserversorgung,
- die umweltverträgliche Ressourcennutzung und
- eine effiziente Wassernutzung.

Der Text stellt einen Kompromiss dar, den eine Redaktionsgruppe unter Beteiligung der Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages in mehreren Sitzungen ausgehandelt hat. Eine Steuerungsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände sowie der Städte Darmstadt, Frankfurt, Gießen, Lich, Offenbach, Pfungstadt, Schotten, Stadtallendorf, Wiesbaden, der Gemeinde Einhausen und von Landesbehörden hatte das Leitbild Ende März verabschiedet.

Dem Leitbildtext sind 13 Kernaussagen vorangestellt. Aus kommunaler Sicht ist vor allem die letzte Kernaussage von zentraler Bedeutung:

„13. Die Konkretisierung und Ausgestaltung der Leitlinien des Leitbildes IWRM sowie die Entwicklung, Umsetzung und Anwendung der Instrumente, insbesondere des Wasserwirtschaftlichen Fachplans, erfolgen einvernehmlich durch das Land Hessen sowie die Kommunen als Träger der öffentlichen Wasserversorgung als die beiden gesetzlichen Aufgabenträger für den Gegenstand des Leitbildes. Es wird eine gemeinsame Steuerungsgruppe eingerichtet, in der Kommunen des Ballungsraums Rhein-Main und des Umlands vertreten sind. Ein Beirat aus kommunalen Spitzenverbänden, Fachverbänden, Umweltverbänden und Interessengruppen berät die Steuerungsgruppe bei der Umsetzung des Leitbildes.“

Umsetzung

Mit der Veröffentlichung des Leitbilds beginnt nun die Umsetzungsphase: Die Verantwortlichen erstellen kommunale Wasserkonzepte sowie einen wasserwirtschaftlichen Fachplan Rhein-Main. Sie berücksichtigen gezielt Maßnahmen zum sparsamen Umgang mit Wasser und zur vermehrten Nutzung von Brauchwasser. Die Geschäftsstelle des Städtetages ist eingebunden.

Die Steuerungsgruppe wird im Jahr 2019 die Frage behandeln, wie sie die Auswirkungen der Grundwasserentnahmen im Vogelsberg und Hessischem Ried angemessen ausgleichen kann, die im Zusammenhang mit der Entnahme von Grundwasser für die Metropolregion Rhein-Main entstehen.

Das Leitbild ist auf der Internetseite des Umweltministeriums veröffentlicht und kann unter dem Link <https://iwrm.hessen.de/> heruntergeladen werden.

Muster Abfallsatzung überarbeitet

(Sw) Der Hessische Städtetag legt eine überarbeitete Fassung für eine Abfallsatzung vor. Im neuen Text berücksichtigt er praktische Schwierigkeiten. Dazu zählen zum Beispiel die maximal zulässigen Nutzlasten der Abfallgefäße sowie aktuelle Gesetzesänderungen der Gewerbeabfallverordnung und des Verpackungsgesetzes.



© Peter, stock.adobe.com

Die Änderungen hat die Arbeitsgruppe Musterabfallsatzung erarbeitet. Ihr gehören neben dem Hessischen Städtetag auch der Hessische Städte- und Gemeindebund, der Hessische Landkreistag sowie das

Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz an.

Das Satzungsmuster nebst Erläuterungen steht im Mitgliederbereich

auf der Internetseite des Hessischen Städtetages unter der Rubrik „Satzungs- und Vertragsmuster“ zur Verfügung.



Aus dem
Städtetag

Gremientermine

Termin	Veranstaltung	Zeit	Ort
12.06.2019	Ausschuss für Soziales und Integration	10.00	Wetzlar
13.06.2019	Mitgliederveranstaltung incl. VV StvV	09.00	Darmstadt
13.06.2019	AK Jugendarbeit	10.00	Marburg
18.06.2019	AG Umweltschutz	10.00	Rüsselsheim am Main
19.06.2019	AG Mitte	09.30	Butzbach
24.06.2019	AG Nord	09.30	Eschwege
25.06.2019	AG Süd	09.30	Hofheim
26.06.2019	Präsidium	09.00	Gießen
27.06.2019	AG komm. Wirtschaftsförderung	10.00	Idstein
14.08.2019	AG Stadtverordnetenvorsteher	10.00	Wiesbaden
28.08.2019	AG Personalamtsleitungen	10.00	Wiesbaden
05.09.2019	Sonderausschuss Gesundheit	10.00	Wiesbaden
05.09.2019	AG Frauenbeauftragte	10.00	Kassel
05.09.2019	AK Mobilität und Umwelt	10.00	Darmstadt
09.09.2019	AK IT und E-Government	10.00	Heppenheim
11.09.2019	AG Kultur	10.00	Hanau

Impressum

Herausgeber:
Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon 0611-1702-0
Telefax 0611-1702-17
E-Mail:
posteingang@hess-staedtetag.de
Internet:
http://www.hess-staedtetag.de

Verantwortlich:
GF Direktor Stephan Gieseler

Titelbild:
© matka_Wariatka, Fotolia

Redaktionelle Mitarbeit:
Gudrun Zimmer

Druck:
VMK Druckerei GmbH
Faberstraße 17
67590 Monsheim
Tel. 06243-909-110
Fax 06243-909-100
E-Mail: info@vmk-druckerei.de
Internet: www.vmk-druckerei.de

Erscheinungsweise:
monatlich, 49. Jahrgang

Nachdruck auszugsweise
mit Quellenangaben gestattet.

Quellenangaben zu den thematischen Fotos an den Seitenrändern in der Reihenfolge ihres Erscheinens: ElenaR (Finanzen), Claudia Paulussen (Soz+Int), Christian Schwier (BKJ), fotomek (RPO), gilles vallée (UB+P), (alle Fotolia), Aus dem Städtetag (HSiT)

Zu den Themen dieser Ausgabe



Geschäftsführender
Direktor Stephan Gieseler:
**Plädoyer solidarisches Zusammenleben,
Kommunaler Digitalisierungslotse**



Direktor
Dr. Jürgen Dieter:
Finanzen, Kultur



Referatsleiterin
Dr. Brigitte Baum:
Personalwesen



Referatsleiter
Michael Hofmeister:
Soziales, Kinder und Jugend



Referatsleiterin
Anita Oegel:
Bildung



Referatsleiter
Dr. Ben Michael Risch:
Gesundheit, Feuerwehrsatzung



Referatsleiterin
Sandra Schweitzer:
Umwelt

OB Dr. Schwenke begrüßt Kulturamtsverantwortliche in Offenbach am Main

(JD) Das ließ sich der Offenbacher Oberbürgermeister (Bildmitte, Sechster von rechts), der auch Kulturdezernent ist, nicht nehmen: Er begrüßte im Klingspor-Museum die Amtsleitungen der städtischen Kulturämter, allesamt aus dem Mitgliedsbereich des Hessischen Städtetages. Die Mitglieder der AG bereiteten unter Vorsitz des Hanauer Amtsleiters Martin Hoppe (Dritter von links) unter anderem ein Treffen ihrer Kulturdezernentinnen und -dezernenten mit Kulturministerin Angela Dorn vor. Intensiv widmeten sich die Teilnehmer praktisch be-



© Stadt Offenbach am Main

deutschen Themen, etwa der Suche nach Zentraldepots für Museen und der Digitalisierung von Museumsbeständen.

Seminare des Hessischen Städtetages

Dieser Artikel bietet Ihnen regelmäßig eine Übersicht über unsere demnächst anstehenden Fortbildungsveranstaltungen, in denen noch freie Plätze verfügbar sind. Einzelheiten zu allen Seminaren finden Sie im öffentlich zugänglichen Bereich unserer Internetseite www.hess-staedtetag.de unter dem Menüpunkt „Verband – Fortbildungen“. Bei Fragen ist Ihre Ansprechpartnerin in der Geschäftsstelle Frau Hörr, Tel. 0611-1702-34, E-Mail: hoerr@hess-staedtetag.de.

Protokollfragen bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen

Zielgruppe: Alle an Planung und Durchführung von offiziellen Veranstaltungen Mitwirkenden
Heidemarie Müller, langjährige Protokollchefin in der saarländischen Staatskanzlei
Termin: **21. bis 22. August 2019**
Ort: Hotel zum Stern, Oberaula
Anmeldeschluss: 10. Juli 2019
Tagungsgebühr: € 290,- für Mitglieder
Hotelkosten: € 158,- bei Übernachtung vor Ort / € 78,- bei täglicher Anreise

Professionelle Bewerbergespräche vorbereiten und durchführen

Zielgruppe: Führungskräfte und MitarbeiterInnen
Leitung: Dipl.-Betriebsw. Stephanie Schützen, geprüfte Mental-Trainerin
Termin: **26. bis 27. August 2019**
Ort: Hotel Sonneck, Knüllwald
Anmeldeschluss: 15. Juli 2019

Tagungsgebühr: € 300,- für Mitglieder
Hotelkosten: € 183,- bei Übernachtung vor Ort / € 98,- bei täglicher Anreise

Grundlagen zum steuerlichen Spendenrecht für kommunale Einrichtungen

Zielgruppe: Führungskräfte und MitarbeiterInnen in der öffentlichen Verwaltung
Leitung: Dipl.-Finw. Rainer Riedel, Finanzministerium RLP
Termin: **3. September 2019, 10.00 – 17.00 Uhr**
Ort: Hotel Amadeus, Frankfurt am Main
Anmeldeschluss: 25. Juli 2019
Tagungsgebühr: € 190,- für Mitglieder
Hotelkosten: Bei Anreise am Vorabend € 88,- für Übernachtung/Frühstück im EZ

Die neue Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Zielgruppe: Führungskräfte und MitarbeiterInnen in der Beschaffung
Leitung: Dipl.-Ök. Jörg Brinkmann, Auftragsberatungszentrum UB Brinkmann GbR
Termin: **5. bis 6. September 2019**
Ort: Hotel Sonneck, Knüllwald
Anmeldeschluss: 25. Juli 2019
Tagungsgebühr: € 290,- für Mitglieder
Hotelkosten: € 183,- bei Übernachtung vor Ort / € 98,- bei täglicher Anreise

